

# Landgericht Schwerin

## Ausfertigung

2 S 72/09

12 C 380/08 AG HWI



## Beschluss vom 03.03.2010

In dem Rechtsstreit

- Beklagte, Widerklägerin und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigter:

g e g e n

hat die 2. Zivilkammer des Landgerichts Schwerin durch

den Präsidenten des Landgerichts  
die Richterin am Landgericht                      und  
die Richterin am Landgericht

am 03.03.2010 beschlossen:

Das Urteil der Kammer in dieser Sache vom 23.12.2009 ist wirkungslos, soweit in der Berufungsinstanz über die erstinstanzlich erhobene Widerklage entschieden worden ist.

Es verbleibt bei der Kostenentscheidung des Urteils der Kammer vom 23.12.2009.

Gründe:

Da die Beklagte vor Eintritt der Rechtskraft in dieser Sache die von ihr erhobene Widerklage mit Schriftsatz vom 26.01.2010 (Bl. 223 d.A.) zurückgenommen hat und die Klägerin in die Rücknahme (mit Schriftsatz vom 27.01.2010, Bl. 226 d.A.) eingewilligt hat, hat die Kammer die Wirkung der Rücknahme der Widerklage auf Antrag durch Beschluss - wie geschehen - ausgesprochen.

Nach Rücknahme der Widerklage mussten der Beklagten die durch die Erhebung der Widerklage entstandenen Kosten gem. den §§ 525, 269 Abs. 3 Satz 2 ZPO auferlegt werden. Eines gesonderten Ausspruches über die Kosten bedurfte es nicht, da der Beklagten ohnehin bereits durch Urteil der Kammer vom 23.12.2009 die Kosten des Berufungsverfahrens auferlegt worden sind.

Ausgefertigt

Schwerin, 04.03.2010

  
Engelmann

Justizangestellte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

